

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nach § 62 WHG

Allgemeine Hinweise für Errichtung und Betrieb von Anlagen

Anlagen im Sinne dieses Merkblattes sind selbstständige und ortsfeste oder ortsfest benutzte Einheiten (§ 2 Abs. 9 AwSV). Hierunter fallen neben Lageranlagen auch Anlagen zum Abfüllen, Umschlagen, Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe sowie Rohrleitungsanlagen. Nachfolgend sind einige Anlagen beispielhaft aufgeführt:

- Tank- und Gebindeläger,
- Abfüllplätze, welche regelmäßig zur Befüllung oder Entleerung von Behältern genutzt werden (z.B Tankzugentleerstellen, Tankzugbefüllstellen, Fertigwarenabfüllung),
- Fertigungsmaschinen, Hydraulikpressen, Hydraulikaggregate, Dreh- und Schleifmaschinen,
- Kühlschmierstoffversorgungs- und -aufbereitungsanlagen (Schneidöl, Schleifemulsion etc.),
- Oberflächenbehandlungsanlagen/Galvaniken, Wasch-/ Entfettungsanlagen,
- Misch- und Reaktionsbehälter,
- Altöl- oder Altemulsionsammel- und -aufbereitungsanlagen.

Lageranlagen sind z.B. auch Flächen (einschließlich ihrer Einrichtungen), die dem Lagern von wassergefährdenden Stoffen in Behältern oder Verpackungen dienen (§ 14 Abs. 3 AwSV).

Allgemeine/formale Anforderungen:

1. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen sind nach § 62 Abs. 1 WHG so zu errichten und zu betreiben, dass eine Verunreinigung der Gewässer (hierzu zählt auch das Grundwasser) oder eine sonstige nachteilige Veränderung ihrer Eigenschaften nicht zu besorgen ist (**Besorgnisgrundsatz**).
2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen der **Anzeigepflicht** (siehe auch Merkblatt „Allgemeine Hinweise zur Anzeigepflicht“).
3. Bestimmte Anlagen sind durch **zugelassene Sachverständigenorganisationen**¹ vor Inbetriebnahme, ggf. auch wiederkehrend, bei wesentlichen Änderungen und bei Stilllegung **zu überprüfen** (§ 46 i.V.m. Anlage 5 und 6 AwSV).
4. Errichtung, Instandsetzung, Stilllegung und Innenreinigung bestimmter Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen unterliegen der **Fachbetriebspflicht** (§ 45 AwSV).
5. Nach § 63 Abs. 1 WHG dürfen Anlagen zum Lagern, Abfüllen und Umschlagen wassergefährdender Stoffe nur errichtet und betrieben werden, wenn ihre Eignung von der zuständigen Behörde festgestellt worden ist (**Eignungsfeststellung**). Auf die Ausnahmeregelungen nach § 63 Abs. 2 und 3 WHG und nach § 41 AwSV wird hingewiesen..

¹ Einen Link zu einer Liste der anerkannten Sachverständigenorganisationen finden Sie in unserem Link/Download-Bereich:

Startseite RP Gießen → Umwelt & Natur → Boden & Gewässer → Anlagenbezogener Gewässerschutz → Wassergefährdende Stoffe

Wesentliche wasserrechtliche Grundsatzanforderungen:

Die Anlagenverordnung (AwSV) enthält eine Reihe technischer und organisatorischer Anforderungen, auf welche im Rahmen dieses Merkblattes nicht umfassend eingegangen werden kann. Mit Bezugnahme auf die Allgemeinen Anforderungen und die Grundsatzanforderungen (§§ 17 ff. AwSV) werden nachfolgend einige wesentliche Anforderungen besonders herausgestellt.

6. Dichtheits-/Beständigkeitsgebot

Anlagen müssen dicht, standsicher und gegenüber den zu erwartenden mechanischen, thermischen und chemischen Einflüssen hinreichend widerstandsfähig sein (§ 17 Abs. 2 AwSV).

Auch Rückhalteeinrichtungen müssen flüssigkeitsundurchlässig sein (§ 18 Abs. 2 AwSV).

7. Überwachbarkeitsgebot

Undichtheiten aller Anlagenteile müssen schnell und zuverlässig erkennbar sein (§ 17 Abs. 1 AwSV). Auch die Zustandskontrolle von Auffangräumen muss möglich sein; hierzu sind ausreichende Abstände zu Wänden, Böden und sonstigen Bauteilen einzuhalten (§ 18 Abs. 5 AwSV). Dies bedeutet, dass einwandige unterirdische Behälter unzulässig sind und Flächen, welche im Kontakt mit wassergefährdenden Stoffen stehen und visuell nicht ständig überwachbar sind, grundsätzlich doppelwandig (mit Lecküberwachung) auszubilden sind. Dies gilt z.B. für Auffangflächen, Unterflurbecken und Pumpensümpfe, in denen sich betriebsbedingt wassergefährdende Stoffe ansammeln.

8. Rückhaltegebot / Überwachungsgebot

Austretende wassergefährdende Stoffe müssen schnell und zuverlässig erkannt und zurückgehalten werden (§ 17 Abs. 1 AwSV). Wegen konkretisierender Regelungen zum Rückhaltevermögen wird auf die §§ 18 ff. AwSV verwiesen.

In der Regel dürfen Auffangräume keine Abläufe haben (§ 18 Abs. 2 AwSV).

Das Rückhaltegebot gilt auch für betriebsmäßig auftretende Tropf- oder Spritzverluste.

Auch in einem Brandfall anfallendes verunreinigtes Lösch-, Berieselungs- und Kühlwasser muss nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zurückgehalten werden (§ 20 AwSV).

9. Betriebsanweisungen

Es sind Betriebsanweisungen mit Überwachungs-, Instandhaltungs- und Notfallplan aufzustellen, in welchen auch Sofortmaßnahmen zur Abwehr nachteiliger Veränderungen der Eigenschaften von Gewässern festzulegen sind (§ 44 Abs. 1 AwSV).

Die Beschäftigten sind regelmäßig zu unterweisen. Dies ist in einer geeigneten betrieblichen Unterlage zu dokumentieren (§ 44 Abs. 2 AwSV).

Weitere Informationen enthält das Merkblatt „*Schadensfallmanagement / Betrieblicher Gewässerschutz-Alarm- und Maßnahmenplan*“.

Anlagenbetreiber sind verpflichtet, **eigenverantwortlich** ihre Anlagen bzgl. der bestehenden Anforderungen zu überprüfen und die notwendigen Maßnahmen zur Einhaltung der Anforderungen zu treffen.

Abkürzungen:

WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz)

HWG Hessisches Wassergesetz

AwSV Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (Anlagenverordnung)